



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
Sektion Schifffahrt
3003 Bern

per Email an:
revisionBSV@bav.admin.ch

Basel, 13. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2015

Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2015 wurden die Kantone von Peter Füglistaler zur Anhörung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. BSV

Der Kanton Basel-Stadt stimmt den Änderungen der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) grundsätzlich zu, aber folgende Anmerkungen und Anpassungswünsche:

I. Art. 24 Abs. 5 Bst. b

Ob die Ausstattung von Sportbooten und Vergnügungsschiffen mit einem weissen Rundumlicht gemäss Art. 24 Abs. 5 Bst. b E-BSV im Einzelfall ausreichend ist, kann von den kantonalen Zulassungsbehörden nicht mit vernünftigen Aufwand überprüft werden.

II. Art. 91 Abs. 5

Die nach § 6.04 der Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein erwähnten Rheinpatente sind internationale Rheinpatente (ausgestellt durch die Staaten Schweiz, Frankreich, Deutschland, Niederlande oder Belgien), deren Gültigkeit sich jeweils auf die internationale Rheinstrecke (Basel, Mittlere Rheinbrücke – Meer) beziehen.

Mit der materiellen Erweiterung dieser Rechtsverordnung für den nationalen Streckenteil auf dem Rhein (Rheinfeldern – Basel, Mittlere Rheinbrücke), durch die Einführung der Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein (SR 747.224.221), wurden die Patentarten Grosses Patent, Kleines Patent, Sportpatent und Behördenpatent (§ 1.04) auch für diesen Streckenteil eingeführt. Das Erlangen dieser Hochrheinpatente unterscheidet sich lediglich im Nachweis der besonderen Streckenkenntnisse sowie der gesetzlichen Bestimmungen für diesen Streckenabschnitt. Die vier Hochrheinpatente können als schweizerischen Ursprungs bezeichnet werden, da sie ausschliesslich von den Schweizerischen Rheinhäfen ausgestellt werden. Wir beantragen deshalb folgende Änderung von Art. 91 Abs. 5 E-BSV:

«Gültige internationale Rheinpatente nach § 6.04 der Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein sowie Hochrheinpatente schweizerischen Ursprungs nach § 1.04 der Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein ~~Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein~~, die zur Führung von Schiffen mit Maschinenantrieb berechtigen, werden als Führerausweis der Kategorien A und C nach dieser Verordnung wie folgt anerkannt:

- a. Das Grosse Patent, das Kleine Patent, das Sportpatent und das Behördenpatent gelten als Führerausweis der Kategorie A.
- b. Das Grosse Patent gilt als Führerausweis der Kategorie B und C.»

Im Rahmen der aktuellen Anhörung möchten wir zu zwei Bestimmungen der geltenden BSV nochmals Änderungswünsche anbringen, die der Kanton Basel-Stadt bereits in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2013 zur damaligen Anhörung der BSV-Revision äusserte. Die Formulierung der beiden Bestimmungen hat massgebliche Wirkung auf den Geltungsbereich der darin erwähnten Radarpatente einerseits, sowie auf den Besitz von nationalen Schiffsführerausweisen andererseits. Mit der in der Vorlage vorgesehenen Einführung von Art. 91b BSV wird eine Gleichwertigkeit der rheinischen Radarpatente mit den nationalen Radarpatenten für Binnengewässer sichergestellt. Da eine umgekehrte Gleichwertigkeit jedoch nicht in jedem Fall angenommen werden kann, sind nachfolgenden Präzisierungen wichtig.

III. Art. 79a Geltungsbereich des Radarpatentes und der Radarfahrtberechtigung

Für die Radarfahrt auf dem Rhein gelten die technischen Vorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung; Erwerb, Ausstellung und Geltungsbereich werden in der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein geregelt. Um den Geltungsbereich für die Binnenschifffahrt klar von dem auf dem Rhein abzugrenzen und um den Fehlschluss zu vermeiden, dass mit dem Radarpatent nach BSV ebenfalls der nationale Rheinabschnitt (welcher gemäss geografischer Definition nationales Gewässer darstellt) befahren darf, wünschen wir erneut je eine Präzisierung:

In Art. 79a Abs. 1 BSV wird der Geltungsbereich des Radarpatents festgelegt. Analog zu Art. 81 BSV betreffend den Geltungsbereich der Führerausweise wünschen wir folgende Ergänzung:

«Das amtliche Radarpatent gilt in der Schweiz einschliesslich der Grenzgewässer, soweit in völkerrechtlichen Verträgen oder darauf beruhenden Bestimmungen über die Schifffahrt auf solchen Gewässern keine strengeren Vorschriften für die Zulassung der Schiffsführer besteht».

Eine sinngemässe Formulierung schlagen wir bei Art. 79a Abs. 2 BSV für den Geltungsbereich der amtlichen Radarfahrtberechtigung vor:

«Das amtliche Radarfahrtpatent gilt in der Schweiz einschliesslich der Grenzgewässer nur für das Gewässer, für welches der Schiffsführer geprüft wurde, soweit in völkerrechtlichen Verträgen oder darauf beruhenden Bestimmungen über die Schifffahrt auf solchen Gewässern keine strengeren Vorschriften für die Zulassung der Schiffsführer besteht».

IV. Art. 84 Ausfertigung von Schiffsführerausweisen

Gemäss Art. 84 Abs. 2^{bis} BSV kann jede natürliche Person höchstens einen nationalen Schiffsführerausweis besitzen. Damit wird jedoch die unterschiedliche rechtliche Qualifikation der verschiedenen Gewässer nicht korrekt berücksichtigt. Auch wenn der Rhein aus geografischer Sicht (und damit aus Sicht der BSV) eine schweizerische Teilstrecke darstellt, gelten auf ihm sowohl nationales wie auch internationales Recht (so auch auf dem Abschnitt Basel Mittlere Rheinbrücke Rhein-KM 166.53 - Staatsgrenze Rhein-KM 168.39 ist internationaler Rhein).

Damit die in Art. 84 Abs. 2^{bis} BSV enthaltene Beschränkung auf einen nationalen Schiffsführerausweis nicht missverstanden wird (denn auch das unter dem Rheinregime geltende

Hochrheinpatent ist ein sogenanntes nationales Schiffsführerzeugnis), schlagen wir nochmals die Ergänzung analog von Art. 81 Abs. 1 BSV vor:

«Jede natürliche Person kann höchstens einen nationalen Schiffsführerausweis besitzen. Schiffsführerzeugnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen oder darauf beruhenden Bestimmungen über die Schifffahrt beruhen, sind ausgenommen».

B. VASm

Einverstanden erklärt sich der Kanton Basel-Stadt mit der Totalrevision der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (neu VASm). Wir würden es aber begrüßen, wenn die kantonalen Zulassungsbehörden importierte Sportboote und Vergnügungsschiffe mit Viertakt-Benzin- und Dieselmotoren, die nicht den aktuell geltenden Abgasvorschriften entsprechen, auf dem Rhein von Basel bis Rheinfelden zugelassen würden. Die beliebten Oldtimer werden von Schweizerinnen und Schweizern – teilweise ohne technische Kontrolle – im Ausland eingelöst und befahren im Grenzgebiet gerne auch «Basler» Gewässer.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin